

Fassung November 2022

Zweckvereinbarung

für die Bestellung eines(r) gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der Verwaltungseinheiten im Landkreis Freising

Die folgenden kreisangehörigen Verwaltungsgemeinschaften, Gemeinden, Märkte, Städte,
Zweckverbände und der Landkreis Freising

die Gemeinde Allershausen

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Martin Vaas

die Verwaltungsgemeinschaft Allershausen

vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden 1. Bürgermeister Herrn Johann Daniel

die Gemeinde Attenkirchen

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Mathias Kern

der Markt Au i. d. Hallertau

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Hans Sailer

die Gemeinde Eching

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Sebastian Thaler

die Gemeinde Fahrenzhausen

vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Frau Susanne Hartmann

die Gemeinde Haag a.d. Amper

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Anton Geier

die Gemeinde Hallbergmoos

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Josef Niedermair

die Gemeinde Hohenkammer

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Mario Andreas Berti

die Gemeinde Kirchdorf a.d. Amper

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Uwe Gerlsbeck

die Gemeinde Kranzberg

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Hermann Hammerl

die Gemeinde Langenbach

vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Frau Susanne Hoyer

die Gemeinde Marzling

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Martin Ernst

die Stadt Moosburg

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Josef Dollinger

der Markt Nandlstadt

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Gerhard Betz

die Gemeinde Neufahrn

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Franz Heilmeier

die Gemeinde Paunzhausen

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Johann Daniel

die Gemeinde Rudelzhausen

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Michael Krumbucher

die Gemeinde Wolfersdorf

vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Frau Anita Wölflle

die Gemeinde Zolling

vertreten durch den 1. Bürgermeister Helmut Priller

die Verwaltungsgemeinschaft Zolling

vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden 1. Bürgermeister Anton Geier

den Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe

vertreten durch den 1. Vorsitzenden des Wasserzweckverbandes Herrn 1. Bürgermeister
Anton Geier

und der Landkreis Freising

vertreten durch den Landrat Herrn Helmut Petz

schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl S. 374) folgende

ZWECKVEREINBARUNG

Präambel

Nach Art. 37 Abs. 1 Buchst. a Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) haben alle Verwaltungsgemeinschaften, Gemeinden, Märkte, Städte und Zweckverbände, die personenbezogene Daten mit Hilfe von automatisierten Verfahren verarbeiten oder nutzen, einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Nach Art. 37 Abs. 3 DSGVO können mehrere Behörden und öffentliche Stellen zusammen einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten benennen.

Die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften betonen ihr Anliegen eines fachlich qualifizierten Vollzugs der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. Da sich diese Aufgabe für alle Körperschaften in gleicher Weise stellt, soll die gemeinsame Bestellung eines Datenschutzbeauftragten Synergieeffekte, sowie eine fachlich kompetente und wirtschaftliche Leistung der Aufgaben gewährleisten.

§ 1

Vertragsgegenstand

Die kreisangehörigen Verwaltungsgemeinschaften, Gemeinden, Märkte, Städte und Zweckverbände übertragen die Aufgabe eines behördlichen Datenschutzbeauftragten für ihre Behörde nach Art. 37 Abs. 3 DSGVO auf einen gemeinsam zu bestellenden Datenschutzbeauftragten (Art. 57 Abs. 3 GO).

Der Landkreis stellt für diese Aufgabe eine fachlich geeignete Kraft (Beamter(in) der dritten Qualifikations-Ebene, Fachlaufbahn Verwaltung/Finanzen oder Dipl.

Verwaltungsinformatiker(in) (FH) oder tariflich Beschäftigte(r) mit AL II/BL II (Verwaltungsfachwirt(in)) in Vollzeit zur Verfügung.

§ 2

Aufgabenbereich der / des Datenschutzbeauftragten

Die / Der gemeinsam bestellte Datenschutzbeauftragte / die gemeinsam bestellte Datenschutzbeauftragte erledigt in allen Verwaltungsgemeinschaften, Gemeinden, Märkten, Städten und Zweckverbänden, die diese Vereinbarung unterzeichnen, die ihr / ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben bei allen Beteiligten nach Art. 39 Abs. 1 und 38 Abs. 4 DSGVO, Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 24 Abs. 5 BayDSG, insbesondere auch

1. die Beratung der Beteiligten bei Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten nach Art. 33 Abs. 1 DSGVO und bei Benachrichtigungen der betroffenen Personen nach Art. 34 Abs. 1 DSGVO

die Beratung der Beteiligten, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung vor einer Verarbeitung erforderlich ist und ggf. Hilfestellung bei deren Durchführung

die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und die Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Beteiligten zusammenhängende Fragen.
2. Der / die Datenschutzbeauftragte erfüllt ferner folgende Aufgaben bei allen Beteiligten:
 - das Führen des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten
 - die Überprüfung und Anpassung von Formularen im Hinblick auf Art. 13 DSGVO

- die Überprüfung und Anpassung bestehender und hinzukommender Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung
 - die Meldung der Kontaktdaten nach Art. 37 Abs. 7 DSGVO an die Aufsichtsbehörde.
 - Verfassen und aktualisieren einer Dienstanweisung zum Datenschutz
 - Anlaufstelle der Bürger und der Beschäftigten für Fragen zum Datenschutz
 - Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzvorschriften und innerbehördlichen Dienstanweisungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit
 - Mitwirkung bei der Prüfung von personenbezogenen Karteien auf deren Zulässigkeit
 - Mitwirkung bei der Schulung der bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen hinsichtlich des Datenschutzes
 - Beteiligung bei der Erstellung von Satzungen, Verordnungen, Arbeits- und Benutzeranweisungen, Dienst- Anweisungen und –Vereinbarungen im Hinblick auf den Datenschutz
 - Vermeidung von datenschutzrechtlichem Fehlverhalten der Kommune, Haftungsansprüchen und ggf. strafrechtlich relevantem (vgl. § 203 Abs. 2 StGB) bzw. ordnungswidrigem Verhalten der Beschäftigten
3. Die Verantwortung für die Einhaltung und Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften tragen weiterhin die Beteiligten in ihrer datenschutzrechtlichen Funktion als Verantwortliche selbst.

§ 3

Sitz und Beschäftigung des bestellten Datenschutzbeauftragten

Der gemeinsam bestellte Datenschutzbeauftragte hat seinen Sitz im Landratsamt Freising.

Er wird vom Landkreis Freising in ein Beschäftigungsverhältnis eingestellt, besoldet bzw. vergütet. Die Personalentscheidungen trifft der Landkreis nach Anhörung und Beteiligung der / des Vorsitzenden des Kreisverbandes Freising des Bayer. Gemeindetages.

Der Landkreis übt zu jeder Zeit alle personalrechtlichen Befugnisse aus. Der Datenschutzbeauftragte wird mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung von allen beteiligten Körperschaften (öffentliche Stelle im Sinne des BayDSG) schriftlich als solcher bestellt. Er ist in dieser Eigenschaft der Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle unmittelbar unterstellt (Art. 37 Abs. 3 Satz 3 DSGVO).

Der Landkreis Freising gewährleistet, dass der bestellte Datenschutzbeauftragte die nötigen Fachkenntnisse besitzt und diese den Anforderungen anpasst, wenn letztere sich erweitern. Im Übrigen gewährleistet der Landkreis Freising, dass sonstige dienst- oder arbeitsrechtliche Hindernisse der Aufgabenerfüllung im Zeitrahmen nach § 1 nicht entgegenstehen. Der Landkreis Freising stellt dem Datenschutzbeauftragten einen entsprechend den Anforderungen ausgestatteten Arbeitsplatz zur Verfügung.

§ 4

Unterstützung des Datenschutzbeauftragten

Alle beteiligten Verwaltungsgemeinschaften, Gemeinden, Märkte, Städte und Zweckvereinbarungen gewährleisten, dass der gemeinschaftlich bestellte Datenschutzbeauftragte ungehinderten Zugang zu allen Akten, Dokumenten und Verzeichnissen, sowie sonstigen schriftlichen und elektronischen Unterlagen in der betreffenden Behörde erhält. Sie stellen ihm alle erforderlichen Arbeitsmittel innerhalb ihrer Behörde zur Verfügung und stellen die notwendige Kommunikation sicher.

§ 5

Umzulegender Kostenschlüssel, Umlageschlüssel und Umsatzsteuer

Der umzulegende Kostenaufwand setzt sich aus

- den Personalkosten (einschließlich Arbeitgeberkosten)
- einem Verwaltungsgemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 v.H. der Personalkosten (einschließlich Arbeitgeberkosten)
- den allgemeinen pauschalierten Sachkosten in Höhe von 9.570 Euro / Jahr
- der Umsatzsteuer nach §12 UStG (derzeit 19 v.H. der Gesamtkosten) gemäß § 2b UStG

zusammen.

Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit sind vom Kostenaufwand abzuziehen.

Die Verwaltungsgemeinschaften werden von einer Kostenbeteiligung freigestellt. Eine Kostenbeteiligung erfolgt über die jeweilige Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaften.

Der Zweckverband Baumgartner Gruppe wird mit einem Bevölkerungsäquivalent von 500 Einwohnern an den Kosten beteiligt, um den Anteil der Einwohner auszugleichen, die nicht in Verwaltungseinheiten der Unterzeichner dieser Zweckvereinbarung wohnen.

Dieser Kostenaufwand wird nach folgendem Schlüssel umgelegt:

- 25 % als Sockelbetrag auf die beteiligten Gemeinden, Märkte, Städte und Zweckverbände sowie
- 75 % anhand der amtlichen Einwohnerzahlen (Feststellung durch das Bay. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung) vom 30.06. des Abrechnungsjahres zuzüglich 500 Bevölkerungsäquivalente für den Zweckverband

Der umzulegende Kostenaufwand für die Beschäftigung im Umfang nach § 1 wird zu Beginn des auf das Abrechnungsjahr folgende Jahr, im Januar, auf alle an dieser Vereinbarung beteiligten Körperschaften nach dem entsprechenden Umlageschlüssel weiterverrechnet mit Einwohnerstand vom 30.06. des Abrechnungsjahres.

Da der gemeinsame Datenschutzbeauftragte für den Landkreis Freising nicht tätig wird, hat sich dieser auch nicht an dem Kostenaufwand zu beteiligen. Der Landkreis Freising erstellt eine entsprechende Rechnung unter Angabe der entscheidungserheblichen Faktoren zuzüglich der jeweils zum Rechnungszeitpunkt aktuell geltenden Umsatzsteuer und sendet diese gegen Empfangsbestätigung den übrigen Beteiligten zu. Diese entrichten den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung. Ein Vorsteuerabzug ist nicht statthaft.

Sollte eine Gemeinde die Zweckvereinbarung kündigen, so verteilen sich die Kosten auf die verbleibenden Gemeinden.

§ 6

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen ausgeräumt werden können, ist die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung aufzurufen. Im Übrigen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 7 Geltungsdauer

Diese Zweckvereinbarung ersetzt die am 06. Oktober 2017 in Kraft getretene Vorgängervereinbarung an gleicher Stelle. Sie gilt ab ihrem Inkrafttreten für die Dauer von fünf Jahren, d.h. bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2027.

Die Beteiligung an dieser Zweckvereinbarung kann nach dem 31.12.2027 mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich diese Zweckvereinbarung jeweils um weitere fünf Jahre.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und das besondere Kündigungsrecht des Art. 15 Abs. 2 KommZG bleiben unberührt. Satz 3 gilt auch für diese Fälle.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung ungültig sein, verpflichten sich alle unterzeichnenden Körperschaften, diese durch gültige Bestimmungen zu ersetzen. Im Übrigen soll die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht zur Nichtigkeit der gesamten Zweckvereinbarung führen.

§ 9 Schriftformerfordernis

Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Die beteiligten Gemeinden sowie die Kommunalaufsicht und die Regierung von Oberbayern erhalten eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung

§ 10 Anzeige- und Vorlagepflicht

Der Abschluss dieser Zweckvereinbarung ist der Rechtsaufsichtsbehörde von jeder beteiligten Gebietskörperschaft einzeln anzuzeigen. Gleiches gilt für einzelne Kündigungen oder für die Aufhebung insgesamt.

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 12 Abs. 1 KommZG angezeigt.

§ 11 Ausfertigung

Jede beteiligte Körperschaft erhält eine unterzeichnete Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

Ebenso erhalten die Rechtsaufsichtsbehörde sowie die Regierung von Oberbayern eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung ersetzt die ursprüngliche Zweckvereinbarung zur Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten im Landkreis Freising in der Fassung aus dem März 2017, in Kraft getreten im Oktober 2017 an gleicher Stelle und tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Allershausen, den _____
Gemeinde Allershausen

Allershausen, den _____
Verwaltungsgemeinschaft Allershausen

Martin Vaas
1. Bürgermeister

Johann Daniel
Gemeinschaftsvorsitzender

Attenkirchen, den _____
Gemeinde Attenkirchen

Au i.d. Hallertau, den _____
Markt Au i.d. Hallertau

Mathias Kern
1. Bürgermeister

Hans Sailer
1. Bürgermeister

Eching, den _____
Gemeinde Eching

Fahrenzhausen, den _____
Gemeinde Fahrenzhausen

Sebastian Thaler
1. Bürgermeister

Susanne Hartmann
1. Bürgermeisterin

Haag a.d. Amper, den _____
Gemeinde Haag a.d. Amper

Hallbergmoos, den _____
Gemeinde Hallbergmoos

Anton Geier
1. Bürgermeister

Josef Niedermair
1. Bürgermeister

Hohenkammer, den _____
Gemeinde Hohenkammer

Kirchdorf a.d. Amper, den _____
Gemeinde Kirchdorf a.d. Amper

Mario Andreas Berti
1. Bürgermeister

Uwe Gerlsbeck
1. Bürgermeister

Kranzberg, den _____
Gemeinde Kranzberg

Langenbach, den _____
Gemeinde Langenbach

Hermann Hammerl
1. Bürgermeister

Susanne Hoyer
1. Bürgermeisterin

Marzling, den _____
Gemeinde Marzling

Moosburg, den _____
Stadt Moosburg a.d. Isar

Martin Ernst
1. Bürgermeister

Josef Dollinger
1. Bürgermeister

Neufahrn, den _____
Gemeinde Neufahrn

Paunzhausen, den _____
Gemeinde Paunzhausen

Josef Heilmeier
1. Bürgermeister

Johann Daniel
1. Bürgermeister

Rudelzhausen, den _____
Gemeinde Rudelzhausen

Wolfersdorf, den _____
Gemeinde Wolfersdorf

Michael Krumbucher
1. Bürgermeister

Anita Wölfl
1. Bürgermeister

Zolling, den _____
Gemeinde Zolling

Zolling, den _____
Verwaltungsgemeinschaft Zolling

Helmut Priller
1. Bürgermeister

Anton Geier
Gemeinschaftsvorsitzender

Attenkirchen, den _____
Wasserzweckverband Baumgartner
Gruppe

Anton Geier
1. Vorsitzender des
Wasserzweckverbands

Freising, den _____

Helmut Petz
Landrat